Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neiße-Malxetal hat in ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgende

Satzung
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Neiße-Malxetal (Aufwandsentschädigungssatzung)

beschlossen. Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bezeichnung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Begriffsbestimmung und Grundsätze

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Neiße-Malxetal für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion angehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Fahrtkosten, die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr, Kosten an Zeitungen, Fachliteratur, Schreibmitteln, Telekommunikationskosten und dergleichen. Aufwandsentschädigungen sind keine Arbeitszeitvergütung.

(2) Verdienstausfall und Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen gehören nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung einer Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

(3) Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschalbeträge und gleichzeitig als Sitzungsgelder nach Maßgabe dieser Aufwandsentschädigungssatzung gewährt.

§ 2
Aufwandsentschädigung

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neiße-Malxetal erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **675,00 €.**

(2) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Groß Kölzig erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **350,00 €.**

(3) Die Ortsvorsteher der Ortsteile Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig und Preschen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **220,00 €.**

(4) Die Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 €.**

(5) Die Mitglieder der Ortsbeiräte der Gemeinde Neiße-Malxetal, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 €.**

(6) Fraktionsvorsitzende der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €.**

(7) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(8) Dem stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Neiße-Malxetal wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Rahmen einer abgestimmten Verhinderungsvertretung die monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat währte. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(9) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt. Ausschussmitglieder und Mitglieder von durch die Gemeinde beschlossenen Arbeitsgruppen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld.

(2) Die Gemeindevertreter, Ortsbeiräte sowie der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für jede Sitzung (Gemeindevertreter-, Ortsbeirats-, Ausschuss- und Arbeitsgruppensitzung) ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €.**

(3) Sofern Sachkundige Einwohner gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf berufen wurden, erhalten diese für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €.**

(4) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und Arbeitsgruppen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, sofern sie nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1, 2 oder 3 erhalten.

(5) Für mehrere Sitzungen des gleichen Gremiums am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 4
Verdienstausfall

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Außerdem wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(2) Der Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 5
Dienstreisen und Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen können der ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges ist eine Entschädigung bis zum steuerlich anzuerkennenden Kilometersatz zulässig.

(2) Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung genehmigt wurden.

(3) Fahrkosten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 und sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6
Zahlungsbestimmungen

(1) Die nach dieser Satzung gewährten monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsende gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, er entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach der Wiederwahl kann für einen Kalendermonat die jeweilige Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt werden.

(3) Wird das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(4) Das zu gewährende Sitzungsgeld wird jeweils quartalsweise ausgezahlt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 17.12.2003, zuletzt geändert am 24.06.2009, außer Kraft.

Döbern, den 01.10.2019

Anja Redlow
Amtsdirektorin

AMT DÖBERN-LAND * LANDKREIS SPREE-NEISSE * 5

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung Neiße-Malxetal in ihrer Sitzung am 26.09.2019 beschlossene Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Neiße-Malxetal (Aufwandsentschädigungssatzung) im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 21/2019 vom 11.10.2019, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 01.10.2019

Anja Redlow
Amtsdirektorin

AMT DÖBERN-LAND
LANDKREIS SPREE-NEISSE
5